

(2) Kranke, die ständig oflege- oder sonst betreuungsbedürftig sind, werden zur stationären Betreuung in eine Pflege- oder sonstige Betreuungseinrichtung (im folgenden als Pflegeeinrichtung bezeichnet) ärztlich eingewiesen. Gleichzeitig wird die ärztliche Überwachung und Fürsorge gewährleistet.

(3) Die stationäre Betreuung wird durch staatliche und durch vom Bezirksarzt zugelassene nichtstaatliche Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen oder Pflegestellen außerhalb solcher Einrichtungen gewährleistet.

II

Voraussetzungen und Verfahrensweise für die ärztliche Einweisung und für die befristete ärztliche Einweisung durch Anordnung

§3

Ärztliche Einweisung

(1) Die Aufnahme in ein Krankenhaus oder in eine Pflegeeinrichtung (im folgenden als Einrichtung bezeichnet) erfolgt auf der Grundlage einer ärztlichen Einweisungsdiagnose, in der die Notwendigkeit der Einweisung in ein Krankenhaus oder in eine Pflegeeinrichtung begründet ist.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist das Einverständnis des Kranken. Das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich, wenn der Kranke minderjährig oder ein gesetzlicher Vertreter (Vormund, Pfleger) bestellt ist.

(3) Die Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung erfolgt mit Zustimmung des für den ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt des Kranken zuständigen Kreisarztes.

(4) Heilpraktiker sind nicht zur Einweisung berechtigt. Sie haben bei Erscheinungen, die auf Krankheit hindeuten, im Sinne des § 1 hinweisen, die weitere Untersuchung oder Behandlung der Kranken sofort einzustellen und die ärztliche Betreuung zu veranlassen.

§4

Entlassung

(1) Die Entlassung aus einer Einrichtung hat zu erfolgen, wenn eine stationäre Betreuung im Krankenhaus oder in der Pflegeeinrichtung nicht mehr notwendig oder eine klinische Beobachtung zur Bestimmung der Diagnose abgeschlossen ist oder der Kranke oder der gesetzliche Vertreter die Entlassung verlangen.

(2) Kann zum Schutze von Leben oder Gesundheit des Kranken oder zur Abwehr einer ernststen Gefahr für andere Personen oder für das Zu-